



## Die STADT ARNSBERG informiert

### Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.12.2002

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.12.2002 beschlossen:

#### Artikel 1

Das **Straßenverzeichnis der Stadt Arnsberg** als Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnsberg wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

#### Straßenverzeichnis der Stadt Arnsberg

gültig ab 01.01.2020

gemäß § 2 Abs. 1 Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnsberg vom 09.12.2002

Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger (§ 2 Abs. 1)	Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs. 5)			Winterdienst durch die Stadt	
	Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührensstufe 1	Gebührensstufe 2

<b>Ortsteil Arnsberg</b>					
Europaplatz – ohne die durch Allgemeinverfügung vom 02.08.2016 eingezogenen Bereiche			1 x		X
Mariannhillerweg	wird	gelöscht			

<b>Ortsteil Hüsten</b>						
Freiheitsstraße - von Hüstener Markt bis Kneppergasse			1 x			X
Freiheitsstraße - von Kneppergasse bis Straße „Alt Hüsten“	X					X
Kneppergasse - von Heinrich-Lübke-Straße bis Freiheitsstraße			1 x		X	
Kneppergasse - von Freiheitsstraße bis zur Straße „Möthe“	X				X	
Wicheler Weg (Zusatz wird gelöscht)	X				X	
<b>Ortsteil Neheim</b>						
Am Wiedenberg – bis zum Wendehammer, einschließlich Flurstück 245			1 x		X	
Am Wiedenberg – ab Wendehammer, hinter Flurstück 245	X				X	
Ehmsenplatz	wird	gelöscht				
Königsbergstraße – ohne Stichstraßen u. ohne hinteren Bereich zu den H-Nrn. 62,64,66, 68,70,72 und 71,73,75,87,89,91 u. 93			1 x		X	
Königsbergstraße – nur Stichstraßen und hinterer Bereich zu den H-Nrn. 62,64,66, 68,70,72 und 71,73,75,87,89,91 u. 93	X				X	
Pfarrer-Leo-Reiners-Platz			1 x		X	
<b>Ortsteil Niedereimer</b>						
Wannestraße - bis Abzweig „Zum alten Brunnen“ ohne Stichweg zu den H-Nrn. 16a, 16b, 16c u. 16d				1 x	X	
Wannestraße - ab Abzweig „Zum alten Brunnen“ und Stichweg zu	X				X	

den H-Nrn. 16a, 16b, 16c u. 16d						
<b>Ortsteil Oeventrop</b>						
Im Schanzfeld	X					X
Schütten Wiese	X					X
<b>Ortsteil Voßwinkel</b>						
Füchtener Straße – ohne H-Nrn. 23 bis 37	X				X	
Stockey	wird	gelöscht				
Voßwinkeler Straße – ohne Stichweg zu den H-Nrn. 65b, 65c u. 67				1 x	X	
Voßwinkeler Straße – nur Stichweg zu den H-Nrn. 65b, 65c u. 67	X				X	

## Artikel 2

§ 11 „Inkrafttreten“ erhält folgende neue Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnsberg vom 09.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den .....



Ralf Paul Bittner  
Bürgermeister